

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. April 2010

523. Gemeindeordnung (Sekundarschulgemeinde Rüti)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Rüti haben am 29. November 2009 an der Urne einer Totalrevision der Gemeindeordnung (GO) zugestimmt. Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen Anpassungen an die Kantonsverfassung, an das Gesetz über die politischen Rechte und die Volksschulgesetzgebung. Die geänderten Bestimmungen geben mit Ausnahme von Art. 9 Satz 1 GO, Art. 11 lit. b Ziff. 3 GO, Art. 14 Abs. 1 Ziff. 3 GO und Art. 23 GO zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

3. Gemäss Art. 9 Satz 1 GO müssen Beschlüsse der Gemeindeversammlung der Abstimmung durch die Urne unterbreitet werden, wenn an dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilnimmt und ein Drittel der bei der Beschlussfassung Anwesenden in der Gemeindeversammlung die Urnenabstimmung verlangt. Diese Bestimmung stimmt nicht mit der seit dem 1. Januar 2006 massgebenden Bestimmung von Art. 86 Abs. 3 KV überein, wonach in der Primarschulgemeindeversammlung ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen kann, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Art. 9 Satz 1 GO ist daher insoweit nicht genehmigungsfähig, als verlangt wird, dass weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung teilnimmt.

4. Der Sekundarschulgemeindeversammlung steht nach Art. 11 lit. b Ziff. 3 GO die Übertragung von Schulgemeindefaufgaben von allgemeiner Bedeutung an externe Organe zu. Davon ausgenommen ist insbesondere die Übertragung einer kommunalen Aufgabe, zu deren Erfüllung hoheitliche Befugnisse erforderlich sind, da die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen in der Gemeindeordnung im Sinne von

Art. 98 Abs. 4 KV zu regeln ist und die vorliegende Bestimmung diese Anforderungen nicht erfüllt. In diesem Sinne erweist sich Art. 11 lit. b Ziff. 3 GO als genehmigungsfähig.

5. Art. 14 Abs. 1 Ziff. 3 GO sieht eine ständige Vertretung der Primarschulpflege Rüti mit beratender Stimme an den Sitzungen der Sekundarschulpflege vor. Gemäss §81 Abs. 5 des Gemeindegesetzes (GG) regelt die Gemeindeordnung die Teilnahme einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege. Der Leiterin bzw. dem Leiter der Schulverwaltung kommt als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege beratende Stimme zu (§ 46 Abs. 2 Volksschulgesetz in Verbindung mit § 58 Abs. 2 GG). Die regelmässige Mitberatung weiterer Personen ist nicht zulässig (H. R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 81 N. 3). Art. 14 Abs. 1 Ziff. 3 GO erweist sich daher nicht als genehmigungsfähig. Es bleibt aber der Sekundarschulpflege Rüti unbenommen, Mitglieder der Primarschulpflege Rüti im Einzelfall einzuladen.

6. Art. 23 GO bestimmt, dass einzelne Verwaltungsaufgaben externen Stellen übertragen werden können. Diese Bestimmung ist dahingehend auszulegen, dass mit Verwaltungsaufgaben grundsätzlich nur Vollzugs- und Vorbereitungsaufgaben, für die die Schulpflege zuständig wäre, gemeint sein können. Denn insbesondere die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an externe Stellen bzw. Dritte müsste in der Gemeindeordnung im Sinne von Art. 98 Abs. 3 und 4 KV geregelt sein, welche Anforderung Art. 23 GO nicht erfüllt. In diesem Sinne erweist sich Art. 23 GO als genehmigungsfähig.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Rüti am 29. November 2009 beschlossene Gemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen 4 und 6 sowie unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Art. 9 Satz 1 GO wird insoweit nicht genehmigt, als verlangt wird, dass weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung teilnimmt. Art. 14 Abs. 1 Ziff. 3 GO wird nicht genehmigt.

III. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Sekundarschulpflege Rüti, Schulverwaltung, Spitalstrasse 20, Postfach 634, 8630 Rüti (E), den Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi